

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

18.01.1924

Geschäftszahl

4Os598/23

Norm

StPO §345 Z9;

Rechtssatz

Die Antwort der Geschwornen kann in sich widersprechend sein, wenn diese die Schuldfrage bezüglich eines zweier Raubgenossen bejahen, bezüglich des anderen verneinen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1924/01/18 4 Os 598/23

Veröff: SSt IV/3

Rechtssatznummer

RS0100975